

B:

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 26. Juli 2013

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

В:	Verordnungen, Verfügungen und Bekannt- machungen der Bezirksregierung 221	Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürger- meister, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, der Stadt				
171	Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Thesingbaches 221	Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Str. 5,				
172	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) 223	59329 Wadersloh, der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten				
173	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürger-	durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum, im Benehmen mit dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:				
	meister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürger- meister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, der Ge- meinde Everswinkel, vertreten durch den Bürger- meister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel,	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen 225 174 Bekanntmachungsvermerk Eröffnungsbilanz zum 01.01 .2008 225				
	der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern, der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürger-	Sonderbeilage: Hochwassermeldung für die Berkel im Regierungsbezirk				

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung -

171 Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Überschwemmungsgebiet des Thesingbaches

meister, Schü-renstr. 17, 48336 Sassenberg, der

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Thesingbach von der Mündung des Thesingbaches in die Bocholter Aa bis Station km 2,6 neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Thesingbach wurde durch die Bekanntmachung der Ordnungsbehördlichen Verordnung vom 22.04.2013 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster Nr. 19 vom 10.05.2013 gemäß § 76 WHG festgesetzt.

Die Verordnung trat mit dem 17.05.2013 in Kraft.

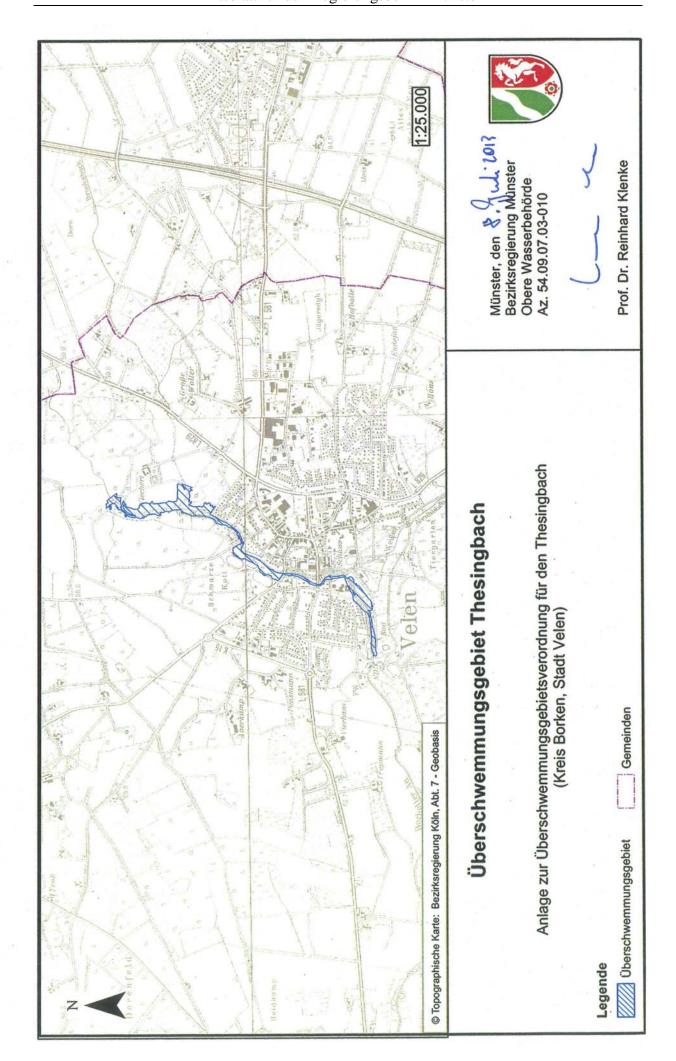
Die Übersichtskarte als Teil der Verordnung wird hiermit wegen einer offenbaren Unrichtigkeit in der Darstellung des Überschwemmungsgebietes für ungültig erklärt. Sie wird durch die beigefügte Übersichtskarte ersetzt.

Münster, den 17.07.2013

Bezirksregierung Münster Obere Wasserbehörde 54.09.07.03-010

> Im Auftrag gez. Gewers

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 221



172 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster 48147 Münster, 26.07.2013 52-500-8663220/0004.V

Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Nagel Altöl- und Sondermüllentsorgung GmbH, Im Gewerbegebiet 8, 63846 Laufach-Hain hat die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigten Kabelrecyclinganlage zu einer Abfallbehandlungsanlage mit Zwischenlager am Standort Dieselstraße 11, 48653 Coesfeld (Gemarkung Lette, Flur 7, Flurstücke 91), beantragt. Die wesentliche Änderung der Anlage soll aus der Errichtung von 2 100.000 ltr. Tanks zur Lagerung von Altölen, Kühl und Bremsflüssigkeiten und Emulsionen bestehen. Die Altöle werden physikalisch durch natürliche Gravitation, Trennung von im Öl enthaltenem Wasser vom Öl, behandelt.

Zudem soll eine Halle als Abfüllplatz mit einer integrierten Waschfläche für LKW errichtet werden.

Gemäß den Bestimmungen des BImSchG und der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 BImSchG bekannt gemacht.

Der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 29.07.2013 bis einschließlich 28.08.2013, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

- Stadtverwaltung Coesfeld, Bürgerbüro, Markt 8, 48653 Coesfeld
- 2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, Zimmer 206, Nevinghoff 22, 48147 Münster

Etwaige Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können vom 29.07.2013 bis einschließlich 11.09.2013 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf der Frist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Fristgerecht erhobene Einwendungen werden, soweit dies auf Grund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde gemäß § 16 der 9. BImSchV für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG von Bedeutung ist, in einem Erörterungstermin, am 08.10.2013 um 10.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Coesfeld, im Sitzungssaal Nr. 117, erörtert. Soweit die Erörterung an dem angegebenen Tag nicht abgeschlossen wird, ist die Fortführung an den darauf folgenden Werktagen vorgesehen

Es wird darauf hingewiesen, dass es im Ermessen der Genehmigungsbehörde liegt, ob der Erörterungstermin durchgeführt wird. Die Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, sofern der Termin anberaumt wird, auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, statt

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten

Behörden die Antragstellerin, deren Bevollmächtigte und diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Verlauf und des Ergebnisses des Erörterungstermins wird dem Antragsteller übersandt, auf Antrag auch dem Einwendenden. Die Zustellungen können durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag gez. Ulrich Hahn

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 223

173 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, vertreten durch die Bürgermeisterin, Warendorfer Str. 9, 48361 Beelen, der Stadt Drensteinfurt, vertreten durch den Bürgermeister, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, vertreten durch den Bürgermeister, Marktplatz 1, 59320 Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, vertreten durch den Bürgermeister, Am Magnusplatz 30, 48351 Everswinkel, der Gemeinde Ostbevern, vertreten durch den Bürgermeister, Hauptstr. 24, 48346 Ostbevern, der Stadt Sassenberg, vertreten durch den Bürgermeister, Schürenstr. 17, 48336 Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, vertreten durch den Bürgermeister, Kirchstr. 1, 48324 Sendenhorst, der Stadt Telgte, vertreten durch den Bürgermeister, Baßfeld 4-6, 48291 Telgte, der Gemeinde Wadersloh, vertreten durch den Bürgermeister, Liesborner Str. 5, 59329 Wadersloh, der Stadt Warendorf, vertreten durch den Bürgermeister, Lange Kesselstr. 4-6, 48231 Warendorf, und der Stadt Beckum, vertreten durch den Bürgermeister, Weststr. 46, 59269 Beckum, im Benehmen mit dem Kreis Warendorf, vertreten durch den Landrat, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf:

Aufgrund der §§ 1, 23 und 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit - GkG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298/SGV NRW 202) schließen die Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf und die Stadt Beckum sowie der Kreis Warendorf folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand

Die vorbenannten Städte und Gemeinden vereinbaren, dass die Aufgaben der Brandschutzdienststelle (§ 5 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung - FSHG) in der Form gemeinsam wahrgenommen werden, dass die Stadt Beckum die Aufgaben für die übrigen Beteiligten in ihre Zuständigkeit übernimmt (§ 23 Abs. 1 Var. 1, Abs. 2 S. 1 GkG).

§ 2 Leistungen

Die Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum erbringt folgende Leistungen:

- (1) Stellungnahmen zu Bauleitplänen und Baugenehmigungsverfahren, sowie weitere fachliche Begleitung der Baumaßnahmen.
- (2) Beteiligung der Brandschutzdienststelle auf Veranlassung der Städte und Gemeinden Beelen, Drensteinfurt, Ennigerloh, Everswinkel, Ostbevern, Sassenberg, Sendenhorst, Telgte, Wadersloh, Warendorf in besonderen Fällen, wie z.B.:
- Beratung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes auch außerhalb von baurechtlichen Verfahren,
- Teilnahme an Brandschauen nach dem FSHG NRW.
- Beratung in Verfahren nach § 80 BauO NRW;
- Teilnahme an wiederkehrenden Prüfungen nach der PrüfVO NRW auf Einladung der unteren Bauaufsichtsbehörden (Kreis Warendorf und Stadt Warendorf).

§ 3 Kostenregelung

- (1) Die Beteiligten gehen davon aus, dass zur Wahrnehmung der in § 2 beschriebenen Aufgaben zwei zusätzliche Stellen bei der Stadt Beckum eingerichtet werden. Dabei handelt es sich um eine Stelle nach der Besoldungsgruppe A 12 und eine nach der Besoldungsgruppe A 11. Die beiden Stellen unterstehen. der Fachaufsicht des Kreises Warendorf.
- (2) Sollte sich während der Laufzeit der Vereinbarung ein höherer Personalbedarf ergeben, werden die Beteiligten eine einvernehmliche Regelung treffen.
 - Der Stadt Beckum werden die Kosten für nach § 3 Abs. 1 S. 1 und 2 dieser Vereinbarung tatsächlich bereitgestelltem Personal jährlich erstattet. Die jährlich zu erstattenden Kosten setzen sich wie folgt zusammen:
- die zahlungswirksamen Personalaufwendungen,
- ein Anteil i.H.v. 33 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen zur Abgeltung der Pensions- und Beihilferückstellungen sowie
- eine Pauschale für Sachaufwendungen und Gemeinkosten i.H.v. 15 % der zahlungswirksamen Personalaufwendungen.
- (3) Damit sind alle anfallenden Kosten abgegolten.
- (4) Die Kosten der Stadt Beckum nach Absatz 2 werden von den beteiligten Städten und Gemeinden entsprechend ihrer Einwohnerzahlen getragen. Basis für die Einwohnerzahlen bilden die zuletzt für das Abrechnungsjahr vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) halbjährlich fortgeschriebenen amtlichen Bevölkerungszahlen der Städte und Gemeinden.

§ 4 Termine

Die Stadt Beckum und der Kreis Warendorf stellen sicher, dass Beratungen auch in Warendorf erfolgen.

§ 5 Dokumentation

Die Stadt Beckum dokumentiert die Korrektheit der Aufgabenerfüllung auf Verlangen der Städte und Gemeinden durch Vorlage der entsprechenden Vorgänge.

§ 6 Inkrafttreten, Kündigung

- Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.
- (2) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieser Vereinbarung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt beachtet hätten.
- (3) Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 31.12.2020. Sie verlängert sich jeweils um 5 Jahre, wenn sie nicht von einem der Vertragspartner mit einer Frist von 2 Jahren vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (5) Sofern diese Vereinbarung durch einen der Beteiligten aufgekündigt wird, wird die Aufgabenübertragung auch für die übrigen Beteiligten rückgängig gemacht und der gesetzliche Zustand tritt wieder ein.

Warendorf, den <u>19.07.2013</u> Für die Gemeinde Beelen

(Elisabeth Kammann)

Für die Stadt Ennigerior

(Berthold Jülf)

Für die Gemeinde Ostbevern

Cerricoleeses

(Joachim Schindler) Bürgermeister

Für die Stadt Sendenhorst

(Berthold Streffing) Bürgermeister

Für die Gemeinde Wadersloh

(Christian Thegelkamp)

Für die Stadt Beckum

(Dr Kayl-Uwe Strothmann)

Für die Stadt Brensteinfurt

(Paul Berlage)

Für die Gemeinde Everswinkel

(Ludger Banken

Für die Stadt Sassenberg

Josef Uphoff)

Für die Stadt Telate

(Wolfgang Rieper)

Für die Stadt Warendorf

(Jochen Walter)

Für den Kreis Warendorf

(Dr. Olaf Geticke) Landret

Genehmigung und Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Beelen, der Stadt Drensteinfurt, der Stadt Ennigerloh, der Gemeinde Everswinkel, der Gemeinde Ostbevern, der Stadt Sassenberg, der Stadt Sendenhorst, der Stadt Telgte, der Gemeinde Wadersloh, der Stadt Warendorf und der Stadt Beckum habe ich mit Verfügung vom heutigen Tage gemäß § 4 Abs. 8 lit. a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) genehmigt. Die Vereinbarung wird am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster wirksam.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG bekannt gemacht.

Münster, den 19. Juli 2013

Bezirksregierung Münster Az.: 31.1-1.6-WAF-13/2013

Im Auftrag gez. Plätzer

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 223-225

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

174 Bekanntmachungsvermerk Eröffnungsbilanz zum 01.01 .2008

I. Feststellung der Eröffnungsbilanz 2008 und Entlastung des Verbandsvorstehers

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe hat in ihrer Sitzung am 09.12.2009 gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.0ktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in Verbindung mit § 92 Abs. 1 und § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Gelsenkirchen geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 sowie den Lagebericht festgestellt und dem Verbandsvorsteher mit Beschluss vom 01.07.2013 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Die von der Verbandsversammlung festgestellte Eröffnungsbilanz 2008 nebst Lagebericht wurde gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW der Bezirksregierung Münster als zuständige Aufsichtsbehörde angezeigt. Das Anzeigeverfahren ist abgeschlossen.

Die Eröffnungsbilanz weist ein Bilanzvolumen von 1.613.875,32 €aus:

Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008

In €	AKTIVA
1. Eigenkapital 0,00 1.1 Allgemeine Rücklage 0,00 1.2 Sonderrücklagen 0,00 1.3 Ausgleichsrücklage 0,00 2. Sonderposten 1,613.62 3. Rückstellungen 1,599.027,00 3.1 Pensionsrückstellungen 1,499.027,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 1,499.027,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 1,499.027,00 4. Verbindlichkeiten 35 4. Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 1,613.87	
1.1 Allgemeine Rücklage 0,00 1.2 Sonderrücklagen 0,00 1.3 Ausgleichsrücklage 0,00 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbefrag 0,00 2. Sonderposten 1.613.52 3.1 Pensionsrückstellungen 1.599.027,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 1.613.87	
1.2 Sonderrücklagen 0,00 1.3 Ausgleichsrücklage 0,00 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbefrag 0,00 2. Sonderposten 1.613.62 3. Rückstellungen 1.599.027,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 35 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00	24.200,26
1.3 Ausgleichsrücklage 0,00 1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 0,00 2. Sonderposten 1.613.52 3.1 Pensionsrückstellungen 1.599.027,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 0,00 4.1 Verbindlichkeiten 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00	
1.4 Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag 0,00 2. Sonderposten 1.613.52 3.1 Pensionsrückstellungen 1.599.027,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 0,00 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00 6. Passive Rechnungsabgrenzung 1.613.87	00'0
2. Sonderposten 1.613.52 3. Rückstellungen 1.599.027,00 3.1 Pensionsrückstellungen 0,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 35 4. Verbindlichkeiten 0,00 4.1 Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 1.613.87	121.634,72
3. Rückstellungen 1.599.027,00 3.1 Pensionsrückstellungen 0,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 35 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00 6. Passive Rechnungsabgrenzung 1613.87	00'0
3.1 Pensionsrückstellungen 0,00 3.2 Instandhaltungsrückstellungen 0,00 3.3 Sonstige Rückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 35 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 5. Passive Rechnungsabgrenzung	
3.2 Instandhaltungsrückstellungen 14.496,32 4. Verbindlichkeiten 35 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 0,00 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 352,00 5. Passive Rechnungsabgrenzung 352,00	754.251,20
3.3 Sonstige Rückstellungen 4. Verbindlichkeiten 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzung 5. Passive Rechnungsabgrenzung	
 4. Verbindlichkeiten 4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 6. Passive Rechnungsabgrenzung 7. Passive Rechnungsabgrenzung 8. Passive Rechnungsabgrenzung 9.00 9.00<	
4.1 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 6. Passive Rechnungsabgrenzung 7. Passive Rechnungsabgrenzung 7. 6. 1.613.87	4.141,20
4.2 Sonstige Verbindlichkeiten 5. Passive Rechnungsabgrenzung 1.613.87	00'0
5. Passive Rechnungsabgrenzung	
	00'0
	624.349,07
	1.060,44
	45.903,17
	00'0
	38.335,26
	and southern of the second of

II. Bekanntmachung der Eröffnungsbilanz zum 01 . Januar 2008

Die vorstehenden Beschlüsse der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Emscher-Lippe über die Eröffnungsbilanz zum 01. Januar 2008 und die Entlastung des Verbandsvorstehers wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung der Eröffnungsbilanz nicht erforderlich.

Dorsten, 01. Juli 2013

Süberkrüb Verbandsvorsteher

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2013 S. 225-227

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster 48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 € Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt: Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04. Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3, 48143 Münster, Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097 Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung

Münster

Sonderbeilage

zum Amtsblatt Nr. 30 für den Regierungsbezirk Münster vom 26. Juli 2013

Bezirksregierung Münster Dezernat Wasserwirtschaft

Hochwassermeldeordnung für die Berkel im Regierungsbezirk Münster - Ordnungsbehördliche Verordnung -

Die nachfolgende Hochwassermeldeordnung für die Berkel im Regierungsbezirk Münster wird aufgrund der §§ 1 Abs. 1 und 2, 3 Abs. 2, 12, 27 Abs. 1 und 2 und 33 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG vom 13. Mai 1980 (GV.NRW.S. 258) in der jeweils geltenden Fassung erlassen. Um an der Berkel Hochwassergefahren frühzeitig erkennen zu können und Abwehrmaßnahmen rechtzeitig zu ermöglichen, wird im Regierungsbezirk Münster für die Berkel von der Quelle in Billerbeck über die Städte Coesfeld, Gescher und Stadtlohn bis zur Grenze mit den Niederlanden in Vreden die bisherige Meldeordnung redaktionell überarbeitet und - voraussichtlich bis zur Neufassung infolge der europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie - nachfolgend neu formuliert.

1. Zuständigkeiten:

Die Verantwortung und damit die Entscheidung über die Bekämpfung örtlicher und überörtlicher; durch Hochwasser hervorgerufener Gefahren liegt bei den Ordnungsbehörden in eigener Zuständigkeit und wird durch diese Meldeordnung nicht berührt. Ihnen werden durch diese Meldeordnung wasserwirtschaftliche Informationen unterstützend zur Verfügung gestellt.

Bekämpfungsmaßnahmen brauchen zwar in der Regel erst nach Auslösung der hier vorgesehenen Alarmstufe anzulaufen, können jedoch auch unabhängig hiervon je nach der örtlichen Hochwasserlage durch die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden angeordnet werden.

Die im jeweiligen Stadt-/Gemeindegebiet erforderlichen Maßnahmen (z.B. Straßensperrung, Deichkontrollen etc.) sind im örtlichen Gefahrenabwehrplan konkret aufgelistet.

Durch diese Meldeordnung werden Maßnahmen an wasserwirtschaftlichen Einrichtungen (Hochwasserrückhaltebecken, Stauen, Wehren etc.) veranlasst, die zur Schadensminderung oder -vermeidung erforderlich sind. Diese verpflichtenden Maßnahmen sind in den wasserrechtlichen Bescheiden begründet bzw.

ergeben sich aus den entsprechenden Betriebsanweisungen.

Die Hochwassermeldeordnung wird für die genannte Berkelstrecke von den Kreisen Coesfeld und Borken jeweils als Meldekopf für das Kreisgebiet umgesetzt.

2. Hochwassermeldungen:

Hochwassermeldungen stützen sich vornehmlich auf Messungen an den in Anlage 1 dargestellten Pegeln.

Hochwassermeldungen werden für das Gebiet des Kreises Coesfeld nach dem Schema in Anlage 3 und für das Gebiet des Kreises Borken nach dem Schema in Anlage 4 ausgeführt. Die Meldungen erfolgen jeweils durch die Leitstellen als sogenannter Meldekopf.

Sofern Städte und Gemeinden wasserwirtschaftliche Einrichtungen betreiben, an denen bei Hochwassermeldungen Handlungen / Maßnahmen erforderlich sind, werden sie diese Hochwassermeldungen gemäß Anlagen 3 bzw. 4 unverzüglich weiterleiten und Maßnahmen veranlassen.

3. Alarmstufen

Der Meldedienst ist in 3 Alarmstufen unterteilt:

3.1 Alarmstufe 1

Die Alarmstufe 1 wird ausgelöst, wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit der Überflutung landwirtschaftlicher Flächen zu rechnen ist.

3.2 Alarmstufe 2

Wenn aufgrund der Beobachtungen und Meldungen mit einem weiteren Ansteigen des Wasserstandes und damit einer Bedrohung von Siedlungen, Industrie- und Gewerbegebieten gerechnet werden muss, wird Alarmstufe 2 ausgelöst.

3.3 Alarmstufe 3

Wird ein noch weiteres Ansteigen der Wasserstände beobachtet und somit eine akute Gefahr für die an der Berkel gelegenen Ortschaften erkannt, wird Alarmstufe 3 ausgelöst.

Der jeweilige Landrat des Kreises löst die Alarmstufe 1 bis 3 aus, sobald an einem der Pegel der in Anlage 2 für die Auslösung maßgebliche Wasserstand erreicht oder überschritten ist.

Sofern der Kreis Coesfeld als Oberlieger eine Hochwasser-Alarmstufe ausruft, entscheidet der Kreis Borken über die weitere Veranlassung in eigener Verantwortung

Die Alarmstufe bleibt so lange bestehen, bis an den Meldepegeln die für die Alarmstufe 1 maßgeblichen Wasserstände unterschritten sind und die Intensität der Niederschläge kein neues Hochwasser erwarten lässt.

4. Meldeverzeichnis:

Das Verzeichnis der Telefon-, Fax- und Email-Anschriften in Anlage 5 wird von den Landräten der Kreise jeweils für ihr Kreisgebiet auf dem Laufenden gehalten. Eingetretene Änderungen sind bis zum 1. Oktober eines jeden Jahres der Bezirksregierung Münster (Leitstelle) mitzuteilen.

5. Inkrafttreten:

Die vorstehende Hochwassermeldeordnung für die Berkel tritt eine Woche nach dem Tage der Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Gleichzeitig verliert die Hochwassermeldeordnung vom 08.03.1976 veröffentlicht am 03.04.1976 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster ihre Gültigkeit.

Anlagen zur Hochwassermeldeordnung:

Anlage 1: Übersichtsplan des Berkelgebietes mit

Pegelstandorten

Anlage 2: Alarmstufen für die Pegel

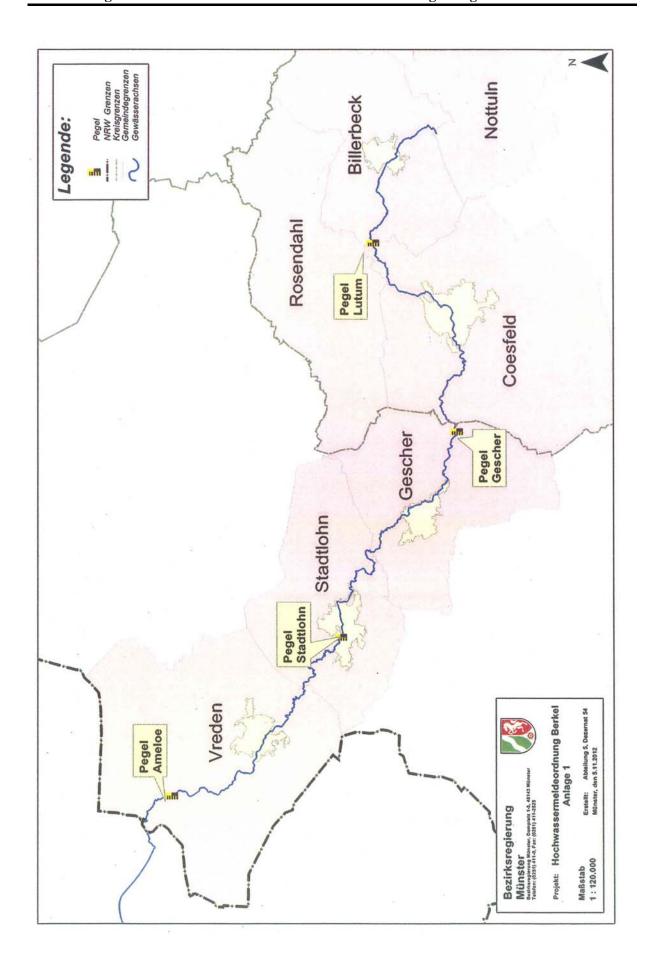
Anlage 3: Schema für den Kreis Coesfeld

Anlage 4: Schema für den Kreis Borken

Anlage 5: Meldeverzeichnis

Münster, den .!t. Jah. 2013

Der Regierungspräsident



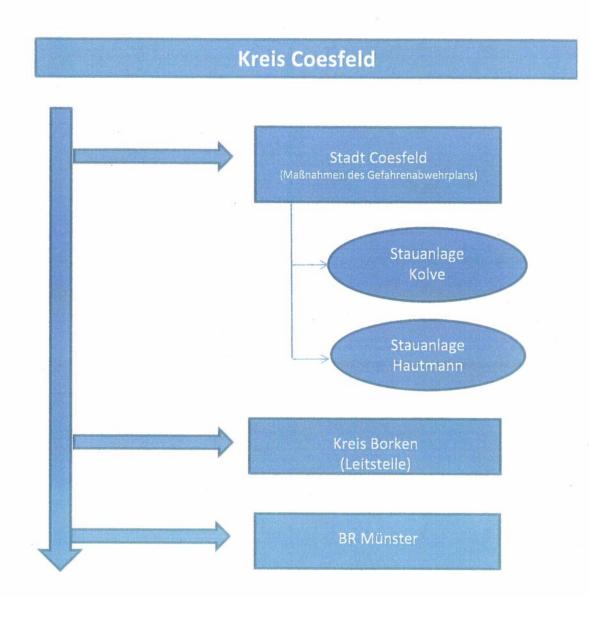
Anlage 2

Alarmstufen der Hochwassermeldepegel

	Alarmwa	sserstände für die HW	-Meldeordnung Berk	el		
Bezeichnung	Gewässer	Betreiber	Messstellen Nr.	HQ/HW2	HQ/HW10	HQ/HW50
		Bemerkungen		Stufe 1 in cm	Stufe2 in cm	Stufe3 in cm
Lutum	Berkel	LANUV	9284100000100	181	229	260
Schulze Scholle (Coesfeld)	Berkel	LANUV		z. Z. kein Wert möglich	z. Z. kein Wert möglich	z. Z. kein Wert möglich
Stadtlohn	Berkel	LANUV	9284590000100	334	364	380
Ammeloe	Berkel	LANUV		300	330	340

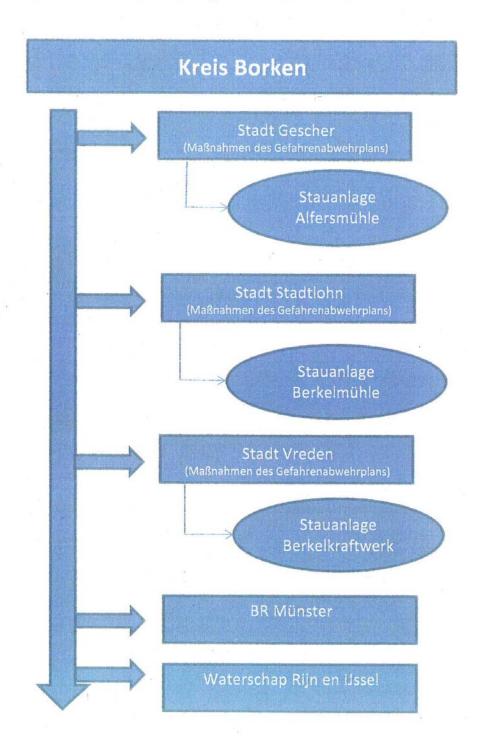
Anlage 3

Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Coesfeld



Anlage 4

Schema für Hochwassermeldungen beim Kreis Borken



Anlage 5

Meldeverzeichnis

Leitstelle Meldekopf	Telefon	Fax	E-Mail
Niederlande			
Provinz Gelderland Provinzkoordinator Katastrophenschutz (Bereitschaftsdienst)	+31 665 107 735		1
Provinz Overijssel Provinzkoordinator Katastrophenschutz (Bereitschaftsdienst)	+31 384 999470		
Waterschap Regge en Dinkel	+31 621 882 425	+31 546 821 176	
Waterschap Rijn en IJssel	+31 314369 369	+31 314 343258	
Waterschap Velt en Vecht	+31 524 592 300	+31 524 592 200	
Deutschland (Nordrhein-Westfa	len)		
Kreis Coesfeld	+49 (2541) 8448-0	+49 (2541) 18-0	kreisleitstelle@kreis-coesfeld.de
Stadt Coesfeld (Abwasserwerk)	+49 (2541) 4135	02541 / 929-333	info@abwasserwerk-coesfeld.de
Stauanlage Kolve	+49 (2541) 2249		
Stauanlage Hautmann	+49 (2541) 2235		
Kreis Borken	+49 (2861) 980 910	+49 (2861) 980 9199	leitstelle@kreis-borken.de
Stadt Gescher	+49 (2542) 60 320	+49 (2542)-60 6320	info@gescher.de
	+49 (2542) 60 330	+49 (2542) 60 6330	info@gescher.de
Stauanlage Alfersmühle	+49 (2542) 7722		
	+49 (2542) 98 230		
Stadt Stadtlohn	+49 (2563) 87 300	+49 (2563) 87 9300	info@stadtlohn.de
	+49 (2563) 87 660	+49 (2563) 87 9660	info@stadtlohn.de
Stauanlage Berkelmühle	+49 (2563) 1057		
	+49 (2564) 34676		
	+49 (1577) 2454180		
Stadt Vreden	+49 (2564) 303 125	+49 (2564) /303 -105	info@vreden.de
Stauanlage Berkelkraftwerk	+49 (2330) 609 360		
	+49 (171) 1426998		
Bezirksregierung Münster	+49 (173) 291 8330	+49 (251) 411 1269	krisenstab-bezirk.muenster@brms.nrw.d